

# Satzung des Hoetmarer Gewerbezweiges e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hoetmarer Gewerbezweig e.V.“ und wird als rechtsfähiger Verein unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf eingetragen.

Sitz des Vereins ist Warendorf.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der im Ortsteil Hoetmar der Stadt Warendorf ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen sowie Handels-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen in wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht. Dazu gehören insbesondere:

- die enge Zusammenarbeit und Kontaktpflege zu den kommunalen Verwaltungen, Behörden, Kommunalvertretungen, wirtschaftlichen Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, politischen Parteien und den übrigen allgemeinen Organisationen zum Wohle der Vereinsmitglieder,
- die Wirtschafts- und Kaufkraft sowie die Attraktivität des Ortsteiles Hoetmar der Stadt Warendorf zu fördern,
- die Leistungsfähigkeit der Hoetmarer Gewerbetreibenden, Handel- und Dienstleistungsunternehmen sowie freiberuflichen Tätigen wirksam darzustellen,
- das Anbieten von Weiterbildungsveranstaltungen,
- die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
- zentrale Werbeveranstaltungen und -maßnahmen für die Vereinsmitglieder insgesamt.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dienen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Eine etwaige Ablehnung dem Anmeldenden gegenüber braucht der Vorstand nicht zu begründen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen Firma,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres,
- durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung,

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein.

## § 6 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten und die Beiträge termingemäß zu zahlen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder wird bis spätestens 30.06. jeden Jahres durchgeführt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Einladung per E-Mail jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Regelmäßige Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Entlastung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über den Vereinsbeitrag. Des Weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über die Wahl des Vorstandes.

Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass er sie bei Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen kann.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung mit aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen zu berufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es schriftlich verlangen. Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Wird die Mitgliederversammlung nicht vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, ist zu Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der

erschienenen Mitglieder ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt auch bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.

Für die dem Verein angehörenden juristischen Personen oder Personenvereinigungen sind deren nach ihrer Verfassung oder ihres Gesellschaftsvertrages zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Gesellschafter stimmberechtigt.

Mitglieder können im Verhinderungsfall einen Vertreter entsenden, der sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. der/die erste Vorsitzende
2. der/die zweite Vorsitzende
3. der/die Kassierer/in
4. der/die Schriftführer/in
5. und weitere – bis zu zwölf – Beisitzer/innen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. § 26 BGB ist der

1. der/die erste Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende,

wobei jedem Vorstand Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt weiter die Anzahl der zu wählenden Beisitzer. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung erfolgt eine geheime Wahl.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird durch den Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Diese Zuwahl hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Sinne von § 26 BGB zu veranlassen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Vorstandsmitglied neu zu wählen.

Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen und dort mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Arbeitsausschüsse können bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt werden.

## **§ 10 Arbeitsausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, zur Intensivierung der Vereinsarbeit gemäß dem Vereinszweck Ausschüsse zu bilden sowie deren Aufgabe und Ziele festzulegen.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Ausschuss einberuft.

Die Ausschüsse befassen sich mit Aufgaben, die ihnen der Vorstand überträgt. Sie besitzen gegenüber dem Vorstand lediglich ein Vor-

schlagsrecht. Die Auflösung der Ausschüsse und Abberufung von einzelnen Ausschussmitgliedern obliegt dem Vorstand.

## **§ 11 Sitzungsprotokoll**

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Diese Aufgabe obliegt in den Mitgliederversammlungen sowie in den Vorstandssitzungen dem Schriftführer des Vereins, der die Protokolle zusammen mit dem ersten Vorsitzenden unterzeichnet. Im Verhinderungsfalle wird der zweite Vorsitzende tätig oder es wird ein Protokollführer durch das Vorstandsmitglied bestimmt, das den Vorsitz führt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Kasse werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und nicht mit der Kassenführung beauftragt sein. Die Kassenprüfung hat sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Im Gründungsjahr wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller Mitglieder erreichen muss, beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die die Auflösung beschließende Versammlung. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

Warendorf, den 28.03.2011